

Nr.	Behörde/ Firma	Ansprechpartner	Datum	Form	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Behandlungsvorschlag
2	Lankreis Börde - Amt für Kreisplanung				<u>Rechtsamt, SG Ordnung und Sicherheit:</u> kein Kampfmittelverdacht für die Flurstücke 204, 205, 209 und 211 der Flur 7 in der Gemarkung Satuelle	A	Auskunft wird in den Hinweis C2 auf der Planzeichnung und in die Begründung zum Entwurf aufgenommen, der Hinweis C2 "Kampfmittelbelastung und - funde" wird jedoch trotzdem auf der Planzeichnung belassen.
					<u>Amt für Straßenbau und -unterhaltung:</u> - da die Kreisstraße K 1106 an das Plangebiet grenzt, werden die Belange des Amtes als Baulastträger der Kreisstraßen berührt - bauliche Anlagen an Kreisstraße sind zustimmungspflichtig - für die geplante Verbreiterung der vorhandenen Zu- und Ausfahrt in nördlicher Richtung ist eine Sondernutzungserlaubnis von dieser Behörde erforderlich, wofür ein Detaillageplan für die Verbreiterung des Anbindepunktes einzureichen ist und eine direkte Abstimmung mit dieser Behörde durchzuführen ist	A	Abstimmung und Antrag auf Sondernutzungserlaubnis (mit Detaillageplan) für die geplante Verbreiterung des Anbindepunktes an die Kreisstraße (Zu- und Ausfahrt der BGA) erfolgt im Rahmen der weiteren Planung mit bzw. bei dem Amt für Straßenbau und -unterhaltung
					<u>Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehrsorganisation:</u> erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung	Z	entfällt
					<u>Natur- und Umweltamt:</u> * <u>SG Abfallüberwachung:</u> - dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biomethananlage Satuelle" steht nichts entgegen - werden Verunreinigungen im Boden festgestellt, sind diese dem Natur- und Umweltamt des LK Börde anzuzeigen - Registrierung der Flurstücke 204, 205, 20 und 211 der Flur 7 , Gemarkung Satuelle im Altlastenkataster des LK Börde im Zusammenhang mit der ehemaligen Stallanlage als archivierte Fläche - bei anstehenden Tiefbaumaßnahmen darf anfallendes Aushubmaterial nicht uneingeschränkt verwertet werden - hierbei anfallender Bauschutt ist nur eingeschränkt zu verwerten bzw. in einer Bauschuttrecyclinganlage zu entsorgen, da für	A	Anzeigespflicht zu ggf. vorhandenen Verunreinigungen im Boden wird als Hinweis C 5 in die Planzeichnung und auch in die Begründung zum B-Plan ergänzt Hinweis zur Verwertung bzw. Entsorgung von anfallendem Aushubmaterial bzw. Bauschutt wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen
				* <u>SG Naturschutz und Forsten:</u> - keine grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben - wesentliche Zustimmung zu den Aussagen im Umweltbericht, jedoch sind die Aussagen hinsichtlich des FFH-Gebietes "Untere Ohre" nicht vollständig und die Beurteilung nicht abschließend - es ist mindestens eine FFH-Vorprüfung durchzuführen und zu den Akten zu nehmen bzw., falls sich das Erfordernis ergibt, eine FFH-Prüfung zu machen	A	Nach Rücksprache mit dem zuständigen Bearbeiter des SG Naturschutz und Forsten soll die Vorprüfung auf das Ausfüllen des Formblatts beschränkt werden, da zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Bewertung der FFH-Verträglichkeit erfolgen kann. Aufgrund des großen Abstands zum FFH-Gebiet ist eine Beeinträchtigung lediglich durch lufttransportierte Stoffe (Schad- und Nährstoffe) möglich. Die Bewertung kann erst im Rahmen der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen. Das SG Naturschutz und Forsten stimmte dem Vorschlag zu, die Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung und ggf. Verträglichkeitsprüfung bei Änderung der Emissionssituation als Hinweis in den B-Plan mit	
				* <u>SG Immissionsschutz:</u> keine immissionsschutzrechtliche Bedenken	Z	entfällt	

Nr.	Behörde/ Firma	Ansprechpartner	Datum	Form	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Behandlungsvorschlag
					<p>* <u>SG Wasserwirtschaft</u>:</p> <p>- durch den geplanten Ersatz des bestehenden Walls durch eine Spundwand steht das Vorhaben im Widerspruch zur gesetzlichen Verpflichtung aus § 68 Abs. 10 AwSV vom 18.04.2017, wonach bestehende BGA bis spätestens 01.08.2022 mit einer Umwallung zur Bereitstellung eines bestimmten Rückhaltevolumens zu versehen sind</p> <p>- in der Begründung wird auf diesen Widerspruch nicht eingegangen und der Gewässeraufsicht des LK Börde wurde bisher der Nachweis des geforderten Rückhaltevolumens für die Anlagen nicht erbracht</p> <p>- somit kann eine Zustimmung zum Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht derzeit nicht erteilt werden und es wird empfohlen, das Vorhaben mit der gesetzlichen Forderung in Einklang zu bringen</p> <p><u>Hinweise (des SG Wasserwirtschaft):</u></p> <p>1. Lage: Ergänzungen und Korrekturen in der Begründung zur wasserrechtlichen Standortbeschreibung (gemäß Vorgaben in dieser Stellungnahme)</p> <p>2. Bezeichnung der wasserwirtschaftlichen Anlage im NW: Die unterschiedlichen Angaben "Regenrückhaltebecken / Versickerungsbecken" sind zu korrigieren.</p> <p>3. Grundwasserentnahmestellen: am Standort sind zu benennen, ggf. zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen</p> <p>4. wasserrechtlichen Erlaubnis: ist notwendig, da sich bei Umsetzung des Planvorhabens die der vorhandenen WE zugrunde liegenden Angaben verändern werden - diese Änderungen sind der Gewässeraufsicht des LK Börde gemäß dem Bescheid rechtzeitig vor Fertigstellung anzuzeigen.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> Bei der (förmlichen) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung <u>und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen</u> auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen (die <u>Gemeinde ist verpflichtet</u>, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten <u>Umwelthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren</u>). Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler, der zur Versagung</p>	A	<p>Nach der Errichtung des 3. Gärrestlagers erfolgten Sachverständigenprüfungen nach AwSV sowohl vor Inbetriebnahme am 29.11.2017 (Prüfbericht DEKRA vom 04.12.2017 für Behälter, mangelfrei) als auch am 24.05.2018 (Prüfbericht DEKRA vom 18.06.2018 für Abfüllplatz, mangelfrei). Im Zuge der Schlussabnahme für dieses neu errichtete Gärrestlager 3 wurde der Unteren Wasserbehörde, zu Hd. Frau Stockhaus, mit Post vom 02.11.2017 auch der aktualisierte und vom Sachverständigen für AwSV geprüfte Havarieraumnachweis einschließlich Maßnahmenplan übergeben. Die erforderliche Umwallung ist vollständig errichtet, womit die Anforderungen aus § 68 (10) AwSV vollumfänglich erfüllt sind.</p> <p>Die gemäß AwSV geforderte "Umwallung" von Biogasanlagen ist, wie die BGA selbst, nach DWA-A 793-1 (TRwS 793-1) auszuführen. Im Abschnitt 7.4 dieses DWA-Regelwerkes wird die Ausführung des Walls beschrieben und Punkt 6 dieses Abschnittes lautet wie folgt: <i>"Andere Ausführungen der Umwallung wie zum Beispiel Stahlbetonwände, Spundwände, Gebäude sind möglich. Die Eignung ist im Einzelfall durch die zuständige Behörde zu bewerten."</i></p> <p>Es ist also nicht zwingend ein Erdwall zur Schaffung des geforderten Rückhaltevolumens für BGA zu errichten, sondern auch Spundwände (wie in Teilabschnitten anstatt dem derzeit vorhandenen Erdwall geplant) sind grundsätzlich zulässig.</p> <p>Die Umsetzung der im vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichernden Maßnahmen bedarf im weiteren Verlauf einer Genehmigung nach BImSchG. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage der dann im Detail und mit genauen Maßen vorliegenden geplanten Bebauung eine Überarbeitung des Havarieraumnachweises vorgesehen. Damit wird die erforderliche Höhe der neu zu errichtenden Spundwand festgelegt. Die Errichtung</p> <p>--> Die in den Hinweisen geforderten Ergänzungen und Korrekturen werden im Entwurf der Planunterlagen wie folgt vorgenommen:</p> <p>zu 1.: Die in der Begründung zum Vorhaben vorhandenen Angaben zur wasserrechtlichen Standortbeschreibung werden gemäß Vorgabe ergänzt.</p> <p>zu 2.: Es wird einheitlich der Begriff "Versickerungsbecken" verwendet.</p> <p>zu 3.: Die vorhandenen Grundwasserentnahmestellen (2 Feuerlöschbrunnen sowie 1 Brunnen gemäß Wasserrechtlicher Erlaubnis IV66.3.3/ 103/2001 zugunsten der "Ohretal" Agrar Vermögensgesellschaft GbR mbH Uthmöden/ Satuelle) werden in der Begründung benannt und beschrieben sowie im Planteil dargestellt</p> <p>zu 4.: Die Änderung der Angaben, die der vorh. WE zugrunde liegen (wie die NW-Anfallflächen und die daraus resultierende Einleitmenge) wird der Gewässeraufsicht rechtzeitig vor Fertigstellung angezeigt bzw. wird im Rahmen des BImSchG-Antrages auch die wasserrechtliche Erlaubnis angepasst.</p>
						H	<p>Die geforderte "Zusammenfassung der vorhandenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach Umwelthemen" wird erstellt und diese wird Bestandteil der Auslegungsbekanntmachung zum Entwurf sein.</p> <p>Außerdem werden diese umweltbezogenen Stellungnahmen dann zusammen mit dem Entwurf öffentlich ausgelegt.</p>
2a	Landkreis Börde - Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung	Frau Karin Bertram Tel.: 03904/7240-7219 karin.bertram@landkreis-boerde.de	13.12.2021	Mail	Eigenbetrieb ist nur für Kreisstraßen zuständig, Stellungnahme wird über das Amt für Kreisplanung (des LK Börde) abgedeckt - somit keine separate/ eigene Stellungnahme des Eigenbetriebes	N	entfällt

Nr.	Behörde/ Firma	Ansprechpartner	Datum	Form	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Behandlungsvorschlag
3	Landesverwaltungsamt/ Ref. 402						
3a	Landesverwaltungsamt/ Ref. 407 - Naturschutz und Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Herr Klaus-Dieter Kittel Tel.: 0345/514-2145 klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de	17.12.2021	Mail	zuständige Vertretung der Belange Naturschutz und Landschaftspflege: Naturschutzbehörde des Landkreises Börde , Hinweis zur Beachtung Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht (insbesondere Verweis auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 sowie auf §§ 44 und 45 BNatSchG)	N	entfällt
3b	Landesverwaltungsamt/ Ref. 404 - Wasser	Frau Julia Gerlach Tel.: 0345/514-2123 julia.gerlach@lvwa.sachsen-anhalt.de	22.12.2021	Mail	Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser berührt.	(Z)	entfällt
4	Regionale Planungsgemeinschaft	Herr Steffen Kielwein Tel.: 0391/535474-15 steffen.kielwein@regionmagdeburg.de	05.01.2022	Mail (als Anschreiben)	der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans (REP) wurde zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen, die im Zeitraum vom 03.01.2022 bis 07.02.2022 erfolgen, mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Panungsregion Magdeburg die in Aufstellung befindlichen Ziele der raumordnung; in der Begründung zum B-Plan fehlt eine Auseinandersetzung mit den in der Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung des 2.Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg und mit den ebenfalls in Aufstellung befindlichen Zielen des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte/ Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" --> Überarbeitung der Unterlagen notwendig (Vorlage der überarbeiteten Entwurfsplanung) - die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt durch die im Bereich der Leitungsauskunft wurden keine Einbauten des Unternehmens Avacon Netz GmbH gefunden (keine Leitungen aller Medien innerhalb des Plangebietes vorhanden)	A	Die im Vorentwurf fehlende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs (Ergänzung in der Begründung).
5+6	Avacon Netz GmbH Lüneburg E.ON Avacon AG (Gardelegen)	Tel.: 04131/704-30011	08.12.2021	Mail (als Anschreiben)	auf die Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich (gemäß beigefügtem Plan) ist unbedingt Rücksicht zu nehmen, deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben	(Z)	entfällt
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	Frank Weber Tel.: 0391/5852102 frank.weber02@telekom.de	04.01.2022 (PE: 11.01.22)	Post	es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Inhalt des Plankonzeptes; für die geplante Erweiterung sind keine externen Erschließungsmaßnahmen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erforderlich (Schmutzwasser in Form von häuslichem Abwasser entwässert derzeit mittels Druckleitung in das öffentliche Kanalsystem der Hauptstraße); die Entsorgung des Niederschlagswassers mittels Versickerung ist einer zentralen Ableitung vorzuziehen (die Möglichkeit einer zentralen NW-Ableitung besteht weiterhin nicht); der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung / Versickerung obliegt dem Grundstückseigentümer; für ggf. notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung wird an die Untere Wasserbehörde des LK Börde verwiesen	H	Bestandsleitungen im Plangebiet werden in den VEP nachrichtlich übernommen, es ist aber keine Be- oder Überbauung im Bereich der in Betrieb befindlichen Bestandsleitungen der Telekom geplant
8	TWM GmbH (Trinkwasserversorgung Magdeburg)	Frau Breiting Tel.: 0391/8504-638 bauanfrage@wasser-twm.de	14.01.2022 (PE: 25.1.22)	Post	TW-Leitung (DN 300 GG) in der Nähe, aber östlich entlang der Hauptstraße, so dass das B-Plan--Gebiet nicht tangiert wird; keine Einwände gegen das Vorhaben	Z	entfällt
9	Abwasserverband "Untere Ohre" Haldensleben	Herr Fahrenkamp Tel.: 03904/66806 e.fahrenkamp@avh-untere-ohre.de	11.01.2022	Mail (als Anschreiben)	es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Inhalt des Plankonzeptes; für die geplante Erweiterung sind keine externen Erschließungsmaßnahmen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erforderlich (Schmutzwasser in Form von häuslichem Abwasser entwässert derzeit mittels Druckleitung in das öffentliche Kanalsystem der Hauptstraße); die Entsorgung des Niederschlagswassers mittels Versickerung ist einer zentralen Ableitung vorzuziehen (die Möglichkeit einer zentralen NW-Ableitung besteht weiterhin nicht); der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung / Versickerung obliegt dem Grundstückseigentümer; für ggf. notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung wird an die Untere Wasserbehörde des LK Börde verwiesen	H	Die Notwendigkeit einer Anpassung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Anlagengelände wird im Rahmen der für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen notwendigen BImSchG-Genehmigung geprüft (da erst dann der genaue Umfang mit detaillierten Maßen der geplanten Bebauung feststeht) geprüft und bei Bedarf ein entsprechender Änderungsantrag bei der UWB des LK Börde gestellt.
10	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	Frau Andrea Baer Abteilung Agrarstruktur Tel.: 039209203-447 andrea.baer@aiff.mule.sachsen-anhalt.de	04.01.2022 (PE: 05.01.22)	Post	keine Bedenken	Z	entfällt
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben						
15	Stadtwerke Haldensleben GmbH	Herr Gunnar Mach Tel.: 03904/477-530 gunnar.mach@swhdl.de	29.12.2021 (PE: 30.12.21)	Post	keine Einwände	Z	entfällt

Nr.	Behörde/ Firma	Ansprechpartner	Datum	Form	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Behandlungsvorschlag
16	GDMcom	Herr Thomas Wenzel Tel.: 0341/3504-477 leitungsaukunft@gdmcom.de	05.01.2022	Mail (als Anschreiben)	<p>die Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH und VNG Gasspeicher GmbH sind nicht betroffen; der Anlagenbetreiber ONTRAS Gastransport GmbH ist betroffen (Leistungsbestand Ferngasleitungen FGL, Kabelschutzrohranlage, Biogaseinspeiseanlage sowie sonstige Einbauten und Zubehör im angefragten Bereich);</p> <p>grundsätzlich keine Einwände, jedoch sind die genannte Auflagen und Hinweise bezüglich des Bauverbots im Bereich der Schutzstreifen, <u>lagerichtige Eintragung der FGL inkl. Schutzstreifen</u>, (als mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche) <u>inkl. Beschriftung im Planteil sowie Benennung in der Begründung</u>, <u>Parkplätze sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen</u> und alle vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Schutzstreifen von ONTRAS-Anlagen sind so zu gestalten, dass diese jederzeit begehbar, befahrbar und sichtbar sind; <u>Anpflanzungen im Schutzstreifen der FGL sind unzulässig</u> --> Vorlage der Änderungen im Planteil mit dem Entwurf --> nach Abschluss des Verfahrens ist der Beschluss zu übergeben</p>	A	<p>Bestandsleitung wird inkl. Schutzstreifen in den Planteil (Teil A) und in den VEP nachrichtlich übernommen und das Leitungsrecht inkl. dem Überbauungs- und Anpflanzverbot mittels entsprechendem Planzeichen im B-Plan ergänzt und in der Begründung beschrieben</p> <p>Hinweis: Für die geplante Verbreiterung der Zufahrt ist eine Überbauung der FGL der ONTRAS Gastransport GmbH unumgänglich. Die geplante Anordnung der neuen PkV-Stellplätze am östlichen Rand des Anlagengeländes liegt außerhalb des Schutzstreifens dieser Bestandsleitung, so dass es diesbezüglich keiner Änderung bedarf. Durch das von ONTRAS im Schutzstreifenbereich der Gasleitung verordnete Anpflanzverbot wurden die Ausgleichsmaßnahmen zum Teil nicht wie im ursprünglichen B-Plan festgesetzt umgesetzt, sondern versetzt daneben (außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung) - die Darstellung der Erhaltungsflächen der EA1 wurde im Planteil (Teil A auf der Planzeichnung) entsprechend angepasst.</p>
17	Handwerkskammer Magdeburg						
18	Industrie- und Handelskammer	Frau Dörte Evers Tel.: 0391/5693-162 kammer@magdeburg.ihk.de	10.01.2022 (PE: 11.01.22)	Post	keine Anregungen	(Z)	entfällt
19	Landesstraßenbaubetrieb Regionalbereich Mitte Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt Niederlassung Mitte	Herr Rene' Ewert 0391/567-8752	14.01.2022	Mail (als Anschreiben)	Belange werden nicht berührt, somit keine Einwände oder Hinweise	(Z)	entfällt
20	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Herr Thomas Häusler Tel.: 0345/5212-140 thomas.haeusler@sachsen-anhalt	10.01.2022	Mail (als Anschreiben)	<p><u>FB Bergbau</u> (Frau Huch, Tel. 0345/5212-226) keine Bedenken; Vorhaben befindet sich innerhalb des Bergwerkeigentumsfeldes "Zielitz II" Nr. III-A-d-614/90/1008; es wird empfohlen, zum Bauvorhaben eine Stellungnahme vom Eigentümer, der K+S Minerals and Agriculture GmbH, <u>Bartha von Sutter Straße 7, 34131 Kassel</u> einzuholen <u>FB Geologie</u> (Herr Dr. Balaske, Tel. 0345/5212-180) - Ingenieurgeologie: keine besonderen Hinweise oder Bedenken - Hydro- und Umweltgeologie: keine Bedenken; unmittelbar neben dem Betrieb existieren Gräben mit Kontakt zu ungeschützten Grundwasser - die Einrichtung eines Monitorings mit drei Messstellen (Anstrom, Hauptabstrom nach Westen und in Richtung TW-Schutzgebiete) wird empfohlen; bei Errichtung/ Veränderung der Anlage ist dem Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung durch Wasserschadstoffe aus Gülle, anderen Stoffen und Gärückständen Rechnung zu tragen</p>	A	<p>die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, wurde bereits beteiligt - deren Stellungnahme liegt vor (siehe lfd. Nr. 24)</p>
21	Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt						
22	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	Frau Elke Michaelis Tel.: 0391/567-3074 lvermgeo@sachsen-anhalt.de	20.12.2021	Mail (als Anschreiben)	keine Bedenken oder Anregungen zur Planung; Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der Planung nicht betroffen	(Z)	entfällt
23.1	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege	Herr Tobias Breer 0345/2939723	13.12.2021 (PE: 15.12.21)	Post	<u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> ; Belange sind nicht betroffen; die gesonderte Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege ist zu beachten	(Z)	entfällt

Nr.	Behörde/ Firma	Ansprechpartner	Datum	Form	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Behandlungsvorschlag
23.2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Abteilung Archäologie	Frau Dr. Barbara Fritsch 039292/6998-22 bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de	14.01.2022 (PE: 18.01.22)	Post	<u>Archäologische Denkmalpflege:</u> keine grundsätzlichen Einwände, das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich eines bekannten archäologischen Denkmals (Einzelfund Eisenzeit), es ist möglich, dass im Zuge des Vorhabens ind archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird; deshalb muss eine Baubeobachtung durch das LDA oder einen Beauftragten stattfinden und der <u>Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen</u> ; die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen	A	der Hinweis C1 auf der Planzeichnung und die Begründung werden entsprechend ergänzt (Hinweis auf mögliche Bodenfunde und die Notwendigkeit der Baubeobachtung, Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht und Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA als Hinweise C 1.1 - C 1.3 auf der Planzeichnung)
24	K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz	Herr Klaus Kellwitz, Gebirgsmechanik Tel.: 039208/43036 klaus.keilwitz@k-plus-s.com	09.12.2021 (PE: 13.12.21)	Post	keine Änderung oder Ergänzung ggü. unserer Stellungnahme (GMK - 584-C) vom 02.12.2019 erforderlich, in der Folgende Aussagen enthalten sind:	H	entfällt
			(02.12.2019)		Plangebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II), Eigentümer ist die K+S MaA GmbH, bisher keine Absenkungen der Tagesoberfläche in o.g. Bereich infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen, bei fortschreitendem untertägigem Abbau ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit geringen Absenkungen zu rechnen, die auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in Ihrer Größe jedoch am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung, bei Berücksichtigung dieser Hinweise bei der Planung und Bauausführung sind Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen; im PLangebeit werden seitens der K+S MaA GmbH keine		
25	50 Hertz Transmission GmbH	Frau Froeb Tel.: 030/5150-3495 leitungsaukunft@50hertz.com	08.12.2021	Mail (als Anschreiben)	im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen vorhanden oder in nächster Zeit geplant	(Z)	entfällt
27	Unterhaltungsverband Untere Ohre	Frau Katrin Müller Tel.: 039208/49661 uhv-untere-ohre@t-online.de	20.12.2021	Mail (als Anschreiben)	von dem Vorhaben sind keine Gewässer 2. Ordnung direkt betroffen; westlich am Bebauungsgebiet beginnt der Graben "Nebengraben Offenstall" (Sa 12), dessen Oberlauf muss einen Mindestabstand von 5 m zum Bebauungsgebiet haben (Beachtung bei Eingrenzungen wie Zäune, Mauern, Bepflanzungen); ansonsten keine Einwände.	A	Die Einhaltung des geforderten Mindestabstandes von dem Graben "Nebengraben Offenstall" ist sowohl mit der festgesetzten Baugrenze als auch mit dem vorhandenen Zaunverlauf gegeben, so dass sich daraus keine notwendigen Maßnahmen oder Festsetzungen ableiten lassen, zumal in diesem Bereich gemäß VEP keine Baumaßnahmen geplant sind; es erfolgt jedoch eine Übernahme dieses Hinweises in die Begründung.
35	Gemeinde Niedere Börde						
36	Gemeinde Hohe Börde						
37	Verbandsgemeinde Flechtingen						
38	Verbandsgemeinde Elbe-Heide						
39	öffentliche Auslegung	(vom 20.12.2021 bis 24.01.2022)	08.04.2022	Mail	Bestätigung des Stadtplanungsamtes von Haldensleben: Während des Auslegungszeitraums sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.		entfällt

Mail	Antwort per Email (ohne Anschreiben)	Z	Zustimmung bzw. keine Einwände / keine Bedenken
Post	Antwortschreiben mit Postversand	A	Anregungen
Mail (als Anschreiben)	Antwortschreiben, Versand per Email	B	Bedenken
		H	Hinweise
		N	nicht zuständig
		(Z)	keine direkte Zustimmung, aber keine A, B, H